

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

208 (1.9.1881)

Donnerstag, 1. September 1881.

Der 22. Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Kassel.

In den Tagen vom 25. bis 28. August wurde der Vereinstag der zum allgemeinen deutschen Verbands unter Leitung des Anwaltes Dr. Schulze-Delitzsch gehörigen Vereine in der Stadt Kassel abgehalten. Ueber 300 Theilnehmer fanden sich ein. Von Seiten der Anwaltschaft waren außer Hrn. Dr. Schulze auch die Herren Parisius und Dr. Schneider erschienen; die Verbandsdirektoren hatten sich fast vollständig eingefunden. Die Stadt Kassel war aus diesem Anlaß festlich beflaggt; das Festlokal, der Stadtpark, zeigte einen reichen Schmuck an Wappen, Girlanden und Emblemen. Den Theilnehmern am Vereinstage wurde auch ein recht hübsch ausgestatteter Führer durch Kassel und seine Umgebung mit einem Plane der Stadt und von Wilhelmshöhe behändig.

Donnerstag den 25. Abends fand die Vorversammlung statt. Nach einer herrlichen Begrüßung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Vereinstages zu Kassel, Justizrath Hupfeld, wurde hierbei die Tagesordnung festgestellt. Als Vorsitzende wurden gewählt: Bürgermeister Kluge als erster, Rechtsanwalt Schenk als zweiter und Direktor Fröb als dritter Vorsitzender.

Freitag den 26., Morgens 9 Uhr, begann die erste Hauptversammlung und dauerte mit einer kleinen Pause bis 4 Uhr. Der Vorsitzende leitete die Verhandlungen mit einer Ansprache ein, in welcher u. A. als sichtbares Merkmal des Emporkommens der Genossenschaften erwähnt wurde, daß im Jahre 1866 bei dem erstmalig zu Kassel abgehaltenen 8. Genossenschaftstage damals nur 8 Vertreter von Verbänden und 35 Vertreter von Vereinen anwesend waren, während bei der jetzigen Versammlung schon 32 Verbandsdirektoren und mehr als 200 Vertreter von Vereinen erschienen seien (diese Zahl erhöhte sich noch namhaft im Laufe des Tages). Bürgermeister Klüffler hieß Namens der Bürgerchaft Kassel die Versammlung willkommen. Als Gäste hatten sich eingefunden die Herren Deconomierath Merkel in aus Karlsruhe, Dr. Weidenhammer und Polizeirath Haas aus Darmstadt als Vertreter einer größeren Zahl ländlicher Darlehens- und Konsumvereine; sie wurden von Hrn. Dr. Schulze besonders herzlich willkommen geheißen.

Kun gab der Anwalt der Genossenschaften eine Darstellung der genossenschaftlichen Verhältnisse des letzten Jahres und einige Erläuterungen zum Jahresbericht. Dr. Schulze hob namentlich hervor, wie gerade die genossenschaftliche Selbsthilfe, indem sie auch die kleinen Leute vorbezieht, die segensreichste und wohlthätigste Wirkung durch Verschönerung zwischen Kapital und Arbeit, durch Ausgleich zwischen den verschiedenen bestehenden Gesellschaftsklassen ausübt. Besonders erfreulich sei auch das nun angebahnte Zusammengehen mit den ländlichen Kreditvereinen, woraus der Landwirthschaft, indem das Genossenschaftswesen den Bedürfnissen der Landwirthe dienlich gemacht werde, wesentliche Vortheile erwachsen. Redner schloß: „Wir bleiben bei der Aufgabe der Selbsthilfe im wirthschaftlichen und Erwerbsleben stehen, wir arbeiten rüstig weiter an der Aufgabe der Aufzucht zahlreicher, wenig begüterter Bevölkerungsklassen, indem wir sie anspornen zu eigener Thätigkeit, zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit, zur Energie im Erwerbsleben und zu sittlicher Bervollkommnung. Wir halten uns bei allen Angriffen fest auf unserem Posten.“

Es folgte nun die Beratung der besonderen Angelegenheiten der Vorkörpervereine. Der erste Antrag: „die Anwaltschaft wird ersucht, geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen, um den aus irigen Eintragungen in die Protokollregister der Notare u. f. w. den Vereinsvorständen drohenden Bestrafungen wegen angeblich nicht verwendeter oder nicht richtig fassierter Wechselstempel-Marken vorzubeugen“, wurde als nicht zu einem Beschluß geeignet zurückgezogen.

Ein Antrag der Darmstädter Volksbank, „der Vereinstag möge ansprechen, daß es den Genossenschaften, insbesondere den Vorkörper- und Kreditvereinen nicht zu empfehlen sei, bei der alljährlich stattfindenden Neuwahl der Verwaltungsorgane die Wiederwahl sämtlicher Aufsichtsraths-Mitglieder zuzulassen, es vielmehr in ihrem Interesse liege, den Aufsichtsrath jährlich theilweise durch neue Mitglieder zu ergänzen, für welche die entsprechende Anzahl älterer, als für die nächste Verwaltungsperiode nicht wieder wählbar, auszuscheiden habe“, fand ebenfalls nicht

den Beifall der Versammlung, wurde vielmehr durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, nachdem Hr. Dr. Herz (Rammheim) im Näheren ausgeführt hatte, wie ein solcher Beschluß zu den bedenklichsten Konsequenzen führen müsse. Zu den Generalversammlungen der einzelnen Vereine dürfe man das Vertrauen haben, daß dieselben nur solche Verwaltungsraths-Mitglieder wählen, resp. wiederwählen werden, welche nach jeder Richtung geeignet sind. Auch könne eine solche Praxis, wie die vorgeschlagene, leicht dazu führen, daß Personen, die sich zum Segen der betreffenden Vereine die besten Kenntnisse während ihrer Thätigkeit angeeignet hätten, beseitigt werden müßten.

Ein Entwurf einer Instruktion für Vorstände von Kreditgenossenschaften, die nur aus drei Mitgliedern (Direktor, Kassierer und Kontrolleur) bestehen, war vorgelegt und wurde einer eingehenden Beratung unterzogen. Viele im Laufe der Debatte gestellte Amendements zu den einzelnen Paragraphen wurden theils abgelehnt, theils zurückgenommen, und schließlich erklärte sich die Versammlung dahin, auf eine weitere Spezialberatung nicht einzugehen, vielmehr den ganzen Entwurf den einzelnen Genossenschaften zur Kenntnisaufnahme und eventuellen Benutzung überweisen zu wollen.

Ein weiterer Antrag war: Der Allgemeine Vereinstag wolle beschließen: „Zu Erwägung: a. daß die Anstellung ständiger Verbandsrevisoren — allmählig allgemein durchgeführt — eine wünschenswerthe Bervollständigung und organische Weiterentwicklung der Verbandsrichtungen darstellt und zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörden zu unterstellen, entgegenzuwirken; b. daß es daher den allgemeinen genossenschaftlichen Interessen entspricht, derartige Anstellungen nach Kräften zu fördern; c. daß als das geeignetste Mittel hierzu neben der fortwährenden Aufklärung und Belehrung über den Nutzen der Verbandsrevisoren eine widerruflich zu gewährenden finanzielle Beihilfe in solchen Fällen erscheint, wo die Begründung neuer Revisorstellen für den Anfang unüberwindlichen finanziellen Schwierigkeiten begegnet, — ermächtigt der allgemeine Vereinstag den Herrn Anwalt, einen Theil der laufenden Jahreseinnahme des allgemeinen Verbandes bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent derselben nach eigenem Ermessen in dazu geeigneten Fällen widerruflich als Beihilfe zur Befolgung neu anzustellender ständiger Verbandsrevisoren zu verwenden.“

Referent war Hr. Unterverbands-Direktor Morgenstern (Breslau), der die Annahme des Antrags dringend empfahl und dabei hervorhob, wie in Schlesten schon viele Vereine im Interesse der Gesamtheit unter relativ großen finanziellen Opfern der Sache nahe getreten seien. Während ein Antrag auf bilatorische Verhandlung der Angelegenheit keine genügende Unterstüßung fand, wurde ein Gegenantrag von Hrn. Schenk-Wiesbaden eingbracht, dahin gehend, daß den Unterverbänden die Anstellung ständiger Revisoren empfohlen wird. Zur Begründung wies der Antragsteller namentlich darauf hin, daß die Belastung der Verbandskassen nicht zu rechtfertigen sei. Dagegen hob Dr. Schulze hervor, daß eine rasche Initiative auf diesem Gebiete nöthig erscheine, um mit Thatfachen sich gegen ein gegenseitiges Vorgehen zu wahren, welches letztere zweifellos drohe. — Schließlich gelangte der Antrag der Herren Meyer (München) und Genossen zur Annahme, nach welchem im Wesentlichen der Antrag des schlestischen Unterverbandes ohne das Alinea c. und den den Beitrag des Verbandes betreffenden Passus acceptirt und hiernach den Unterverbänden zur Pflicht gemacht wird, für die Einrichtung regelmäßiger wiederkehrender Revisionen Sorge zu tragen. (Schluß folgt.)

Badische Chronik.

K. Freiburg, 30. Aug. (Retrol.) Wieder hat uns der unerbittliche Tod einen entschieden hervorragenden Menschen geraubt, der — seinem Lebensalter nach — noch lange und segensreich hätte wirken können. — Medizinalrath Kast weiß nicht mehr unter den Lebenden!

Hermann Kast, geboren 1827 zu Ueberlingen a. B., genoss in dem gut bürgerlichen Hause seiner Eltern die erste Ausbildung; tam dann, als man seine vortreffliche Begabung erkannte, auf das Gymnasium zu Konstanz, welches er mit dem besten Zeugniß absolvirte.

Zum Theologen, zu welchem ihn seine Eltern bestimmen wollten, fühlte er sich nicht geschaffen, sondern entschied sich zum Studium der Medizin. Frohen Muthes bezog er die Hochschule zu Freiburg; arm an äußeren Mitteln, war er um so reicher an geistigen Kapitalien; von glühendem Eifer, von wahren Wissensdurst befeuert, gab er sich den medizinischen Studien hin, um in den Jahren 1851 und 1852 seine Examina rühmlichst zu bestehen. Es war wohl mehr als ein Zufall, daß ihn seine erste praktische Thätigkeit in die Heil- und Pflanzanstalt Altenau rief; denn einmal fand er hier für seine Wissensbegierde stets neue Anregung zu theoretischen und praktischen Studien der mannigfaltigsten Art, zum anderen ward er daselbst in eine Schule echter Humanität eingeführt, welche ihm auf seinem ganzen künftigen Lebenswege als heller Stern vorleuchtete. Er fühlte sich in diesem schweren und opfervollen Berufe bald so heimisch, daß er ein volles Jahrzehnt (1853—63) ihm widmete.

Nach einem überstandenen schweren Typhus entschloß sich Kast, aus Gesundheitsrücksichten der sich gewonnenen psychiatrischen Laufbahn zu entsagen, um sich dem ärztlichen Bezirksdienste (1863 in Eitenheim, 1871 in Bühl) zuzuwenden.

Da die kleinen Alenauer Erparnisse für die Anstiftung des neuen Amtsarztstes voll aufgingen, so blieb es ihm nicht erspart, buchstäblich „den Kampf um's Dasein“ zu führen. Aber er hat, indem er seine ganze Persönlichkeit einlegte, die zahlreichen ihm begehrenden Himmnisse siegreich überwunden. Aus dem Anstaltsarzt wurde bald ein eben so tüchtiger Gerichts- als praktischer Arzt; freilich arbeitete er auch unermüdet und betrieb, neben seinen amtlichen Geschäften, Tag und Nacht ohne Ruhe und Kast eine dornenvolle Landpraxis.

1874 wurde ihm unter zahlreichen Bewerbungen der Vertrauensposten des Bezirksarztes in Freiburg übertragen, dem er sich als halb vollkommen gewachsen zeigte, obwohl die an ihn gestellten Anforderungen hoch bedeutende waren. Nicht nur war Kast in wenig Jahren einer der beliebtesten Aerzte der ärzterreichen Stadt geworden, sondern er bewältigte vor Allem vortrefflich die große Aufgabe der gerichtlichen Medizin, sowie die noch größere der öffentlichen Gesundheitspflege. Es war geradezu staunenerregend, wie rasch er sich in das ihm neue Gebiet der Hygiene eingearbeitet hatte und mit welcher Gründlichkeit er in demselben vorging.

Ein Zeugniß seines echt deutschen Fleißes liefert eine 1876 erschienene Denkschrift „Die Reinigung und Entwässerung Freiburg's i. B.“, welche, auf die umfassendsten und zeitraubendsten Untersuchungen basirt, mit kritischer Schärfe den gegenwärtigen hygienischen Zustand Freiburg's beleuchtet und mit Benützung aller modernen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen den Weg der Reform eröffnet. Die gediegene Arbeit hat nicht allein die lebhafteste Anerkennung der Autoritäten gefunden, sondern auch ihrem Verfasser am Abend seines Lebens — allerdings erst nach heißen Kämpfen — die Genugthuung bereitet, daß die praktischen Konsequenzen derselben von Freiburg's Stadtrath wenigstens zum Theil adoptirt wurden und die ersten Anfänge der Kanalisation nunmehr in Angriff genommen werden sollen. Hierdurch hat sich Kast einen die Gegenwart weit überdauernden Denkstein gesetzt!

Die Regierung ehrte den tüchtigen Arbeiter durch Ernennung zum Medizinalrath (1876) und zum Medizinalreferenten bei Großh. Landgericht (1880). Endlich wurde ihm, wenige Monate vor seinem Ende, in Anerkennung seiner Verdienste um die Freiburger Hochschule die seltene Ehre zu Theil, zum Dr. med. honoris causa promovirt zu werden.

Leider sollte es dem schaffensfrohen Manne nicht vergönnt sein, sich lange einer ungetrübten Gesundheit zu erfreuen. Mitten im Vollgefühl des Wohlseins wurde Kast im Sommer 1878 von einem leichten Schlaganfall heimgegriffen, der sich leider im Frühjahr 1880 wiederholte. Seitdem war seine Lebensfreudigkeit gebrochen! Er war nur ein allzu guter medizinischer Kenner, um nicht aus diesen beiden Mahnungen die ersten Schlüsse auf die Zukunft zu ziehen, und hielt an seinen düsteren Ahnungen, unzugänglich für jeden Zuspruch, fest. Kast hatte seine eigene Prognose nur allzu richtig gestellt, denn in der ersten Morgenstunde des 5. August l. J. — in Folge einer sehr intensiven Gehirnblutung — hauchte er seine Lebensgeister in den Armen seiner treuen Gattin und seines einzigen Sohnes (gleichfalls Arzt) aus. Für ihn, der so Vielen geholfen hat, gab es keine menschliche Hilfe mehr!

Die völkerrechtliche Stellung von Tunis.

(Aus der Allgem. Ztg.)

Das neueste Heft der „Revue de droit international“ bringt unter der Ueberschrift: „Situation de la Tunisie au point de vue international“ eine sehr bemerkenswerthe Arbeit von Ed. Engelhardt über die tunesische Frage. Die vorliegende Arbeit verrät sehr gründliche Rechtskenntnisse, welche bekanntermaßen seinen französischen Berufsgegenstand nicht immer nachgerühmt werden können. Engelhardt sucht den Beweis zu führen, daß das neueste Vorgehen Frankreichs gegen Tunis in allen Punkten und namentlich auch den Ansprüchen der Türkei gegenüber völkerrechtlich durchaus korrekt gewesen sei. In geschichtlicher Hinsicht wird bemerkt, daß Tunis bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zu Konstantinopel außer aller Beziehung gestanden habe, obwohl damals Alexandria und Algier bereits zu den afrikanischen Besitzungen der Türkei gehörten. Damals bemächtigten sich die Türken des kleinen mohamedanischen Staates unter der Führung von Khatib-Ed-Din, genannt Barbarossa, von Kifdj-Ali und dem mailändischen Renegaten Sinan Pascha. Tunis wechselte dann mehrfach seine Herren. In den Jahren 1535 und 1553 wurde es von Karl V., dann 1570 von dem Bey von Algier und 1573 von Don Juan von Österreich in Besitz genommen. Es fiel dann von neuem unter die Herrschaft der Janitscharen, deren Chef's oder Bey's sich in das Land theilten. Diese tyrannische Oligarchie dauerte weit bis in das 17. Jahrhundert hinein. Im Jahre 1684 begannen blutige Kämpfe zum Zweck der Vertreibung dieser Gewaltthäter, welche von Hussein ben Ali erfolgreich geführt wurden. Die Dynastie des Hussein hat seit 1705 in der Form eines muslimänischen Seniorats unbestritten über Tunis geherrscht, bis Sultan Abdul Aziz in seinem bekannnten Ferman vom 25. Oktober 1871 die oberherrlichen Rechte über Tunis reamitierte und dem Bey die Befugnisse eines erblichen Statthalters

übertrug. Engelhardt bemerkt: Frankreich habe gegen diesen Ferman sofort protestirt und ihn für null und nichtig erklärt, während er seitens der übrigen europäischen Mächte völlig ignoirt worden sei. England sowohl als Italien hätten demgemäß noch 1875 und 1878 mit dem Bey internationale Vereinbarungen geschlossen, obwohl diesem durch den gedachten Ferman dies ausdrücklich untersagt werde. Es wird näher ausgeführt, daß bis zum Jahre 1871 der Bey von Tunis die Stellung eines Souveräns gehabt habe, ohne daß ihm diese von irgendeiner Seite und namentlich auch nicht seitens der hohen Pforte irgendwie beeinträchtigt worden sei. Die Beys haben aus eigener Initiative und ohne Sanction der hohen Pforte das noch jetzt gültige Staatsgrundgesetz (Bouyourouldi) octroyirt, welches auch der jetzige Bey, als er im Jahre 1869 die Regierung antrat, von neuem proklamirt und beschworen hat. Die hohe Pforte hat gegen den Erlass dieses Staatsgrundgesetzes nicht protestirt, obwohl dem Bey darin volle Souveränitätsrechte beigelegt werden. Er ernennet sämtliche Beamte, einschließlich der Minister, welche ihm allein verantwortlich sein sollen. Die gesammte Verwaltung wird von dem Bey geführt. Er schreibt die Steuern aus, legt die Zölle auf, die Gerichte sprechen in seinem Namen Recht, er bekräftigt die Todesurtheile und übt die Begnadigung aus. Verträge und namentlich Handelsverträge, welche von Tunis mit auswärtigen Nationen geschlossen werden, sind von ihm ratifizirt worden, ohne daß jemals von einer Sanction seitens der hohen Pforte die Rede gewesen wäre. Engelhardt bezeichnet es als allen Thatfachen widersprechend, wenn seitens der Türkei neuerdings behauptet worden sei: die von ihr mit den europäischen Mächten geschlossenen Handelsverträge seien auch für Tunis verbindlich und wirksam gewesen. Auch der Wiener Kongreß habe die Unabhängigkeit von Tunis durch das Ultimatum anerkannt, wodurch dem Bey das Aufheben seiner Selbst-

ständigkeit angedroht wurde, wenn er den Seeraub seitens seiner Unterthanen in Zukunft nicht hindere. Dieses Ultimatum sei der Pforte nachträglich lediglich zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt worden. Daß der Bey bei seinem Regierungsantritt dem Sultan Geld und Geschenke sende, erklärt Engelhardt lediglich für eine orientalische Sitte, welche keineswegs eine Unterordnung seitens des Geschenkgebers deklarire. Selbst die Zahlung eines förmlichen Tributs würde diese Wirkung nicht haben. Sonst würde man auch sagen können, daß die mächtigsten europäischen Staaten, welche den Barbaren früher einen Tribut gezahlt hätten, dadurch der Höhe dieser letzteren in gewissem Sinne sich unterworfen hätten. Daß in Tunis für den Sultan öffentliche Gebete gehalten würden, sei eine Huldigung, welche dem muslimänischen Chalifen und nicht dem weltlichen Herrscher in Konstantinopel dargebracht werde. Schon zur Zeit Peter's des Großen sei von sämtlichen Griechen in ihren öffentlichen Gebeten der Name des moskowitischen Großfürsten erwähnt worden, ohne daß daran gedacht sei, eine weltliche Oberherrlichkeit desselben dadurch anzuerkennen. Alle diese Ausführungen des französischen Publisten erscheinen begründet, soweit es sich um die völkerrechtliche Stellung von Tunis bis zum Jahre 1871 handelt. Mit dem Ferman der hohen Pforte vom 25. Oktober 1871 macht er sich die Sache jedenfalls sehr leicht. Daß Frankreich gegen denselben protestirt hat und die übrigen Mächte ihn ignoirt haben sollen, schafft diesen hinsichtlich seiner rechtlichen Tragweite doch noch nicht ohne weiteres aus der Welt, gegenüber der wichtigen Thatfache, daß der Bey selbst diesen Ferman ohne Widerspruch acceptirt hat. In diesem Ferman, über den Engelhardt ziemlich platt hinweg-eilt, liegt offenbar der Schwerpunkt für die rechtliche Beurtheilung des jüngsten französisch-türkischen Konflikts, welcher von politischen Standpunkt und aus politischen Gründen vorläufig geordnet ist.

